

Schiedsämter.

1. Zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrages und des Lohntarifs an Hand eines bestehenden Streitfalls aus den §§ 1—11 werden nach Bedürfnis örtliche Schiedsämter gebildet. Sie bestehen aus drei bis fünf Prinzipalen und Gehilfen.

2. Für Einzelstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig.

3. Die Mitglieder der Schiedsämter sowie deren Stellvertreter werden von den vertragschließenden Organisationen der Prinzipale und Gehilfen benannt.

4. Erfolgt die Entscheidung des Schiedsamtes mit weniger als Dreiviertelmehrheit, so ist eine Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig.

5. Die nicht berufungsfähigen Entscheidungen der Schiedsämter sind für die Parteien verbindlich und endgültig; doch hat das Reichsschiedsamt das Recht, die Entscheidungen der Schiedsämter, die dem klaren Wortlaut des Tarifs widersprechen, von Amts wegen oder auf Antrag der beschwerten Partei nach vorheriger Verhandlung aufzuheben und abzuändern, oder die betreffende Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Schiedsamt zurückzuweisen.

6. Die Berufungsschrift ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der schiedsamtlichen Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlangt das Urteil des Schiedsamts Rechtskraft.

7. Das Verfahren vor den Schiedsämtern wird durch eine von den vertragschließenden Organisationen zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt. Diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

Reichsschiedsamt.

1. Es wird ein Reichsschiedsamt gebildet, das aus vier Prinzipalen und vier Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Für jedes ordentliche Mitglied und den unparteiischen Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

2. Die Benennung der Mitglieder des Reichsschiedsamtes erfolgt durch die vertragschließenden Organisationen.

3. Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die vertragschließenden Organisationen.